



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 16. März 1977

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 77	Anordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft —	45
23. 2. 77	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienanordnung —	48
15. 2. 77	Anordnung über den Schutz der olympischen Symbole, Embleme und Bezeichnungen in der Deutschen Demokratischen Republik	48
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		50/51

Anordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft — vom 15. Februar 1977

Auf der Grundlage des Statuts der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 42 S. 692) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für
- sozialistische Genossenschaften in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (ausgenommen sind die Banktätigkeit der VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften sowie die VdgB Molkereigenossenschaften),
 - kooperative Einrichtungen in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.
- (2) Diese Anordnung gilt weiterhin für
- volkseigene Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe sowie Einrichtungen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung der Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Gewährung von Grundmittelkrediten, Zinsabschlägen für Kredite im Umlaufmittelbereich sowie der Anlage von Geldmitteln,
 - volkseigene Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft einschließlich VdgB Molkereigenossenschaften sowie volkseigene Betriebe der Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln hinsichtlich der Gewährung von Grundmittelkrediten zur Finanzierung gemeinsamer Investitionen mit Genossenschaften, kooperativen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft,

— volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hinsichtlich der Gewährung von Grundmittelkrediten für den betrieblichen Wohnungsbau auf dem Lande.

Im übrigen gelten für diese volkseigenen Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe sowie Einrichtungen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung die Bestimmungen der Kreditverordnung sozialistische Betriebe vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 4 S. 41).

§ 2

Allgemeine Grundsätze der Kreditgewährung

(1) Die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Bank genannt) verwirklicht die Kredit- und Zinspolitik sowie ihre Kontrollaufgaben in engem Zusammenwirken mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen. Sie unterstützt mit Kredit und Zins auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne und staatlich bestätigter gesellschaftlicher Entwicklungskonzeptionen die Intensivierung und den planmäßigen Übergang zur industriemäßigen Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse. Die Bank fördert die allseitige Vertiefung der Kooperation zur systematischen Erhöhung der Produktion und ihrer Effektivität und trägt so zur ständigen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen sowie zur weiteren Annäherung der Lebensbedingungen des Dorfes an die der Stadt bei.

(2) Die Bank gewährt auf der Grundlage des staatlichen Kreditplanes zur allseitigen Erfüllung und gezielten Überbietung des Volkswirtschaftsplanes Kredite zur Vorbereitung und Durchführung der Produktion und Zirkulation sowie zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen einschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(3) Der Grundzinssatz beträgt 5 % jährlich. Zur Förderung der Intensivierung und des schrittweisen Übergangs zu industriemäßiger Produktion werden Zinsermäßigungen gewährt und zur Stimulierung eines hohen Nutzeffektes differenzierte Zinsabschläge und -Zuschläge angewendet. Erforder-